Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1926/5/3 Os183/26

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1926

Norm

MSchG 1953 §23

Rechtssatz

Es kommt nicht auf die Gesamtheit der Wortmarke und Bildmarke an, sondern begründet einen Eingriff in das MSchG, wenn ein in die Augen fallender und durch seinen Wortklang sich einprägender Bestandteil einer kombinierten Wortmarke und Bildmarke verwechslungsfähig und zur Herbeiführung einer Täuschung über das Erzeugnis geeignet ist.

Entscheidungstexte

- Os 183/26
  Entscheidungstext OGH 03.05.1926 Os 183/26
  Veröff: SSt VI/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1926:RS0066743

Dokumentnummer

JJR_19260503_OGH0002_0000OS00183_2600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at